

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Media Systems Engineering
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO MSE/HSAN-20242)**

Vom 27.05.2024

Aufgrund von Art. 9 S. 1, Art. 79 Abs. 1 S. 1, Art. 80 Abs. 1 S. 1, Art. 84 Abs. 2 S.1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes – BayHIG – vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210–1–3–WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Studienziele und Studieninhalte

¹Der Bachelor-Studiengang „Media Systems Engineering“ bietet eine beschäftigungs- und arbeitsmarktbefähigende, grundlegende Ausbildung im Bereich der Konzeptionierung, der technischen Planung und der Optimierung von Mediensystemen sowie deren Integration in Super-Systeme mit der Möglichkeit der Qualifikation für einen Masterstudiengang. ²Der Aufbau und die Inhalte des Curriculums richten sich nach der Vielfalt und dem schnellen technologischen und wirtschaftlichen Wandel moderner Medientechnologien sowie dem steten Fortschritt der Methoden und Werkzeuge des Systems Engineering. ³Ziel des Studiums ist es, Ingenieurinnen und Ingenieure zu qualifizieren, die fachliche und praktische Fertigkeiten zur systematischen Integration von Medientechnologien zu ganzheitlichen Mediensystemen beherrschen und diese interdisziplinär und kooperativ im Team anwenden können.

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einem Gesamtvolumen von 210 ECTS-Punkten.
²Das praktische Studiensemester soll im fünften Studiensemester durchgeführt werden.

(2) Die folgenden Modul-Gruppen werden angeboten:

- Grundlegende Pflichtmodule (GPM)
- Grundlegende Wahlpflichtmodule (GWPM)
- Allgemeine Wahlpflichtmodule (AWPM)
- Fachspezifische Wahlpflichtmodule (FWPM)
- Praktisches Studiensemester (PRS)
- Bachelorarbeit (BAr)

§ 3

Voranmeldung (Bewerbung)

¹Für die Immatrikulation gilt eine Voranmeldefrist bis 15.01. für das Sommersemester und bis 15.07. für das Wintersemester; die Immatrikulation in das erste Fachsemester ist nur im Wintersemester vorgesehen. ²Im Übrigen bleiben die Vorgaben der Satzung über das Zulassungs-, Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren für das Studium an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach unberührt.

§ 4

Module und Leistungsnachweise

¹Die Module, ihr Umfang, die Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ²Die „Grundlegenden Wahlpflichtmodule“, die „Allgemeinen Wahlpflichtmodule“ und die „Fachspezifischen Wahlpflichtmodule“ werden im Studienplan festgelegt.

§ 5
Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät erstellt gemäß den Vorgaben der APO jedes Semester einen Studienplan. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen im Studienplan erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. ³Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. den Katalog der „Grundlegenden Wahlpflichtmodule“
 2. den Katalog der „Fachspezifischen Wahlpflichtmodule“
 3. den Katalog der „Allgemeinen Wahlpflichtmodule“
 4. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester
 5. die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden
 6. nähere Bestimmungen zu den Prüfungsleistungen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden
 7. die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Modulen.
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Module der Modul-Gruppen „AWPM“ und „FWPM“ auch tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Des Weiteren besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (3) ¹Module und Leistungsnachweise können nach Maßgabe der Anlage 1 und des Studienplans in Englisch abgehalten werden. ²Näheres regelt der Studienplan.

§ 6
Studienfortschritt

- (1) ¹Nach dem erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Studiensemesters mit einem Gesamtvolumen von mindestens 40 ECTS-Punkten können Leistungsnachweise von Modulen höherer Semester abgelegt werden. ²In besonders begründeten Ausnahmefällen, die zu einer persönlichen Härte führen würden, kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen festlegen. ³Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Start des Semesters zu stellen, in dem die Leistungsnachweise von Modulen höherer Semester abgelegt werden sollen. ⁴Für das Ablegen von „Allgemeinen Wahlpflichtmodulen“ greift die Punktegrenze nach Satz 1 nicht.
- (2) ¹Der Eintritt in das Modul „Betriebliche Praxis“ gemäß Anlage 1 setzt den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen mit einem Gesamtvolumen von mindestens 80 ECTS-Punkten voraus. ²In besonders begründeten Ausnahmefällen, die zu einer persönlichen Härte führen würden, kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen festlegen. ³Der Antrag ist bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des praktischen Studiensemesters zu stellen.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen mit einem Gesamtvolumen von mindestens 160 ECTS-Punkten voraus. ²In besonders begründeten Ausnahmefällen, die zu einer persönlichen Härte führen würden, kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen festlegen. ³Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Start des Semesters zu stellen, in dem die Bachelorarbeit angemeldet werden soll. ⁴Die Bachelorarbeit kann auf Antrag auch in Englisch verfasst werden. ⁵Der Antrag ist mit Anmeldung der Bachelorarbeit zu stellen. ⁶Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission.

§ 7

Beschränkung der Aufnahmekapazität

¹Bei den wählbaren „Allgemeinen Wahlpflichtmodulen“ sowie dem „Fachspezifischen Wahlpflichtmodul“ kann die Aufnahmekapazität von Studierenden in den Lehrveranstaltungen begrenzt werden, wenn die Anzahl der Studierenden die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze übersteigt. ²Die Beschränkung der Aufnahmekapazität wird im Studienplan ausgewiesen. ³Falls die maximale Aufnahmekapazität überschritten wird, werden studienleitende Maßnahmen eingeleitet. ⁴Bei einer Beschränkung der Aufnahmekapazität werden die Studierenden vorrangig nach ihrem aktuellen Studienfortschritt ausgewählt. ⁵Näheres regelt die Satzung zu studienleitenden Maßnahmen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Mobilitätsfenster

¹An die Stelle von Modulen oder Modulgruppen gemäß der Anlage 1 kann auch eine Studienphase an einer ausländischen Hochschule treten (Mobilitätsfenster). ²Dieses soll in Umfang und Kreditierung den adäquaten Modulen dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechen. ³Dauer und inhaltliche Ausgestaltung sollen im Vorfeld mit der kooperierenden Einrichtung geregelt werden.

§ 9

Prüfungsgesamtnote

¹Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Endnoten der Module. ²Die Gewichtung der Endnoten entspricht der Anzahl der im Anhang 1 festgelegten ECTS-Punkte, die den Modulen jeweils zugeordnet sind. ³Davon abweichend wird das Modul „Bachelorarbeit“ mit 24 ECTS-Punkten gewichtet. ⁴Die „Grundlegenden Wahlpflichtmodule“ bleiben bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses unberücksichtigt.

§ 10

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: "B.Eng.", verliehen.

§ 11

Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 22.05.2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 27.05.2024

Ansbach, den 27.05.2024

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 27.05.2024 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27.05.2024 auf der Internetseite www.hs-ansbach.de bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27.05.2024

Anlage 1: Übersicht über die Module und deren Leistungsnachweise für den Bachelorstudiengang Media Systems Engineering an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach

Grundlegende Wahlpflichtmodule (erstes und zweites Semester)

Es sind sechs Grundlegende Wahlpflichtmodule (GWPM) im Umfang von je 5 ECTS aus einem Katalog zu wählen, der im Studienplan aufgeführt ist. Mit den GWPMs werden die "Elementaren Techniken", d.h. grundlegende ingenieurwissenschaftliche und medientechnische Kompetenzen, vermittelt.

Modul	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen ¹	
				Art	Dauer in Minuten
Elementare Techniken - Grundlegendes Wahlpflichtmodul 1 ⁶	5	4	VL, Ü, Pr	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -
Elementare Techniken - Grundlegendes Wahlpflichtmodul 2 ⁶	5	4	VL, Ü, Pr	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -
Elementare Techniken - Grundlegendes Wahlpflichtmodul 3 ⁶	5	4	VL, Ü, Pr	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -
Elementare Techniken - Grundlegendes Wahlpflichtmodul 4 ⁶	5	4	VL, Ü, Pr	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -
Elementare Techniken - Grundlegendes Wahlpflichtmodul 5 ⁶	5	4	VL, Ü, Pr	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -
Elementare Techniken - Grundlegendes Wahlpflichtmodul 6 ⁶	5	4	VL, Ü, Pr	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -

Grundlegende Pflichtmodule (erstes und zweites Semester)

Modul	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen ¹		ZV ⁴
				Art	Dauer in Minuten	
IT 1	5	4	VL, Ü	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	
Programmierung 1	5	4	VL, Ü	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	
AV-Grundlagen ²	5	4	VL, Ü	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	
IT 2	5	4	VL, Ü	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	
Programmierung 2	5	4	VL, Ü	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	
Führung, Kommunikation, Wertschätzung	5	4	VL, Ü	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	

Grundlegende Pflichtmodule (drittes, viertes, sechstes und siebtes Semester*)

Modul	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen ¹		ZV ⁴
				Art	Dauer in Minuten	
Mediensysteme in Fahrzeugen ⁵	5	4	SU, Ü	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	
Mediensysteme in Gebäuden ⁵	5	4	SU, Ü	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	
Methodisches Entwerfen technischer Systeme ⁵	5	4	SU, Ü	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	
User Interfaces und UX-Design ⁵	5	4	SU, Ü	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	
Mediensysteme für Events und Studios 1 ⁵	5	4	SU, Ü	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	
Kommunikation in digitalen Systemen ⁵	5	4	SU, Ü	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	
Car-to-X-Technologien ⁵	5	4	SU, Ü	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	
Gebäudeübergreifende Mediensysteme ⁵	5	4	SU, Ü	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	
Wissenschaftliches Arbeiten ⁵	5	4	SU, Ü	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	
Projektmanagement und wirtschaftliches Arbeiten ⁵	5	4	SU, Ü	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	
Mediensysteme für Events und Studios 2 ⁵	5	4	SU, Ü	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	
KI in den Medien ⁵	5	4	SU, Ü	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	
Projekt 1 ⁵	15	12		PA und oder Präs	- / 20	
Projekt 2 ⁵	10	8		PA und oder Präs	- / 20	

Fachspezifische und Allgemeine Wahlpflichtmodule (sechstes und siebtes Semester*)

Es ist ein Fachspezifisches Wahlpflichtmodule (FWPM) im Umfang von 5 ECTS aus einem Katalog zu wählen, der im Studienplan aufgeführt ist. Es sind drei Allgemeine Wahlpflichtmodule (AWPM) im Umfang von je 5 ECTS aus einem Katalog zu wählen, der im Studienplan aufgeführt ist. Mit den AWPMs sollen insbesondere auch erweiternde oder interdisziplinäre Kompetenzen z.B. in den Bereichen interkulturelle Kompetenz, Gründung, Innovationstechniken, Sprache, Nachhaltigkeit, Soft-Skills, etc. vermittelt werden. Eines der AWPMs kann abweichend auf zwei AWPM im Umfang von je 2,5 ECTS aufgeteilt werden.

Modul	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen ¹	
				Art	Dauer in Minuten
Fachspezifisches Wahlpflichtmodul ⁶	5	4	SU, Ü	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -
Allgemeines Wahlpflichtmodul 1 ⁶	5	4	SU, Ü	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -
Allgemeines Wahlpflichtmodul 2 ⁶	5	4	SU, Ü	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -
Allgemeines Wahlpflichtmodul 3 ⁶	5	4	SU, Ü	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -

Praktisches Studiensemester (fünftes Semester*)

Modul	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen ¹		ZV ⁴
				Art	Dauer in Minuten	
Betriebliche Praxis ³	25		Pr	Bericht	-	
Praxisbegleitende Lehrveranstaltung ³	5	4	SU, Pr	Präs	20	x

Bachelorarbeit (siebtes Semester*)

Modul	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen ¹	
				Art	Dauer oder Umfang
Bachelorarbeit	12			BAr	50 - 70 Seiten
Bachelorseminar ³	3		Seminar	Präs	20 min

* die Semesterzuordnung der Module kann abweichend festgelegt werden.

¹ Angaben der Prüfungsdauer in Minuten; Nähere Bestimmungen werden im Studienplan festgelegt.

² Grundlagen- und Orientierungsprüfung

³ Die Prüfungsleistungen sind nicht endnotenbildend und werden stets mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.

⁴ Zulassungsvoraussetzung (ZV) für die Prüfungsleistung des entsprechenden Moduls ist die erfolgreiche Ableistung des Praktikums, der Übungen, der Fallbeispiele bzw. der Teilnahme an der jeweilig genannten Lehrveranstaltung; Nähere Bestimmungen werden im Studienplan festgelegt.

⁵ Die Prüfungsleistung kann auch als Portfolioprüfung durchgeführt werden. Sie umfasst mehrere Prüfungsbestandteile, welche über die gesamte Lehrveranstaltung eines Moduls hinweg abgeprüft werden. Die Dauer der jeweiligen Prüfungsbestandteile richtet sich nach den Vorgaben dieser Satzung **und**. Die Prüfungsbestandteile können auch elektronisch unterstützt und/oder im Antwort-Wahl-Verfahren stattfinden. Die Portfolioprüfung kann eine Kombination aus Projektarbeit und/oder einer Präsentation (15-20 Min.) und/oder einer schriftlichen Prüfung und/oder mündlichen Prüfung (15-20 Min.) und/oder einer Präsentation (15-20 Min.) und/oder einer verpflichtenden Teilnahme an einer Übung oder Praktika sein. Näheres regelt der Studienplan.

⁶ Die Prüfungsleistungen können auch elektronisch unterstützt oder als elektronische Prüfungsleistung stattfinden; sie können Multiple-Choice Formate enthalten. Näheres regelt der Studienplan

Abkürzungen:

BAr	Bachelorarbeit
mdIP	mündliche Prüfung
PA	Projektarbeit
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation
schrP	schriftliche Prüfung
SU	Seminaristischer Unterricht
Ü	Übung
VL	Vorlesung
ZV	Zulassungsvoraussetzung
/	oder